

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **21 (1974)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

reitung der Führungskader aller Stufen auf die selbständige Leitung der Kriegswirtschaft in ihrem Gebiet in Friedenszeiten. In diesem Zusammenhang erhält das Festhalten am Prinzip der Milizorganisation besonderes Gewicht. Es hat sich gerade während der Oelkrise erneut bewährt und gezeigt, dass die enge Verbindung zwischen Bundesbehörden und Privatwirtschaft nicht nur finanziell vorteilhaft ist, sondern auch den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und einen hohen Bereitschaftsgrad gewährleistet. Zudem entlastet das Milizsystem den Bund vor dem Aufblähen eines Apparates, der nur von Fall zu Fall zum Einsatz gelangt.

#### Verwirklichung 1976

Der Vorentwurf der Arbeitsgruppe wird von der Expertenkommission am 14. August erstmals überprüft. Ihr gehören neben den Repräsentanten der Kantone Vertreter der Wirtschafts- und Gewerbeverbände, der Gewerkschaften sowie zwei Frauen als Sprecherinnen der Konsumentenorganisationen und Frauenverbände an. Fritz Messer rechnet im günstigsten Fall damit, dass der bereinigte Gesetzesentwurf bis Ende dieses Jahres dem Volkswirtschaftsdepartement vorgelegt werden kann. Das vom Bundesrat zu genehmigende Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, wirtschaftlichen Organisationen

und Parteien dürfte die erste Hälfte des Jahres 1975 beschlagen. Botschaft und Gesetzesentwurf des Bundesrates zuhanden des Parlaments können frühestens für die Herbstsession 1975, unmittelbar nach den Nationalratswahlen, erwartet werden. Geben die Beschlüsse der beiden Räte keinen Anlass zu langwierigen Differenzbereinigungen, würde das Gesetz im günstigsten Fall auf den 1. Januar 1976 in Kraft treten. Massnahmen gegenüber ähnlicher Rohstoffkrisen, wie wir sie im letzten Winter erlebten, müssten sich notgedrungen weiterhin auf eine unsichere Rechtsbasis abstützen, wie dies beispielsweise beim Sonntagsfahrverbot der Fall war.

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Erhöhte Erwerbsausfallentschädigung im Zivilschutz

Die Zivilschutzstelle der Gemeinde Rebstein SG schreibt dazu folgendes: Bei Beförderungsdiensten in der Armee wird den Wehrmännern eine spezielle grüne Soldmeldekarte abgegeben, die Anrecht auf eine höhere Erwerbsausfallentschädigung gibt. Damit soll der Anreiz zur Uebernahme eines Grades in der Armee erhöht und die zusätzliche Dienstleistung auch finanziell anerkannt werden.

Auch im Zivilschutz muss das Kader zur Erlangung einer Funktionsstufe zusätzliche Diensttage leisten. Es ist auch für den Zivilschutz nicht immer leicht, in meistens persönlicher Rücksprache mit den Schutzdienstpflichtigen diese von der Notwendigkeit zusätzlicher Dienste und der Uebernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe zu überzeugen. Die Soldmeldekarte für Zivilschutzdienst ist immer grau, auch für Diensttage, die ein Fähigkeitszeugnis für die Beförderung bzw. Aenderung der Funktionsstufe, wie es im Zivilschutz heisst, ergeben. Wäre es nicht ein Gebot der Gerechtigkeit, auch für Grund- und Schulungskurse im Zivilschutz (Beförderungsdienste) ebenfalls grüne Soldmeldekarten abzugeben, die Anspruch auf eine erhöhte Erwerbsausfallentschädigung ergäben? Es wäre erfreulich, wenn die Rechnungsführer im Zivilschutz und die Ausgleichskasse in naher Zukunft entsprechende Weisungen bekommen würden!

Das Bundesamt für Zivilschutz im EJPD nimmt dazu wie folgt Stellung: Aufgrund des geltenden Rechts ist es

nicht möglich, den Teilnehmern an Beförderungsdiensten des Zivilschutzes eine erhöhte Erwerbsausfallentschädigung zukommen zu lassen. Die in Artikel 11 des Bundesgesetzes für die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige — Erwerbserersatzordnung (EOG) — vorgesehenen Sonderansätze gelten nur für Leistung von Beförderungsdiensten in der Armee.

Das Bundesamt für Zivilschutz hatte es anlässlich der Revision des EOG nicht unterlassen, diese Schlechterstellung der Zivilschutzangehörigen zu kritisieren. Und es hatte die Gründe dargelegt, aus welchen seines Erachtens alle Dienstpflichtigen die zu Beförderungsdiensten aufgebieten werden, sei es in der Armee oder sei es im Zivilschutz, eine gleiche Behandlung verdienen. Es liegt nun am Gesetzgeber, dazu Stellung zu nehmen.

### Alarmierung im Katastrophenfall

Die Zivilschutzstelle der Gemeinde Rebstein SG schreibt dazu:

Die OSO des Kantons St. Gallen führten dieses Jahr mit allen bereits ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen einen täglichen Rapport innerhalb der Gemeinde durch, in dem nach Orientierungen über den Stand der ZS-Vorbereitungen in baulicher, personeller und materieller Art auch die bereits erstellten sowie behelfsmässigen Anlagen besichtigt wurden. Die Rapporte dienten auch dem gegenseitigen Kennenlernen innerhalb der Dienste und der Vorgesetzten. Erfreulicherweise stiessen sie auf reges Interesse.

Allgemeine Unterstützung fand die An-

regung eines Teilnehmers, dass innerhalb der Gemeinden eine Alarmorganisation zu schaffen wäre, denn es könnte überall und jederzeit ein Katastrophenfall (Flugzeugabsturz, Carzusammenstoss, Zugzusammenstoss und dergleichen) erfolgen, der neben dem Einsatz der Friedensfeuerwehr auch personelle und materielle Unterstützung des ZS durch die OSO erfordern würde. Die Gemeinden haben bedeutende Gelder für Materialbeschaffung für die OSO und ihre Ausbildung ausgegeben. Dank intensiver Kurstätigkeit des kantonalen Amtes für Zivilschutz gibt es Gemeinden, in welchen die Dienste KFeu, PiD, San und Fk mit ausgebildetem Personal voll dotiert sind.

Mit welcher Kritik müsste da ein OC im Publikum und Presse rechnen, wenn in einem Katastrophenfall das ausgebildete Personal der OSO und deren zahlreich gelagertes Material nicht rasch und zweckentsprechend eingesetzt werden könnte? Solche Kritik müsste dem Ansehen des ZS tiefgreifend schaden, Vorwürfe über mangelnde Vorbereitung für das Nächstliegende wären nicht unberechtigt.

Dieses Problem stellt sich gesamtschweizerisch — überall ist Material und ausgebildetes Personal der OSO vorhanden, das aber nicht rasch greifbar ist.

Das BZS wird daher ersucht, die Lösung dieses Problems zu studieren und den Gemeinden möglichst bald Weisungen zur Organisation eines Katastrophenalarms in der OSO zu erteilen.

Wir würden es schätzen, zu diesen oder andern Problemen weitere Einsendungen zu erhalten, um sie in unserer Spalte behandeln zu können. (Redaktion ZS)

**Vogt-Schild AG**

Buchdruckerei und Verlag  
4500 Solothurn 2  
Telefon 065 2 64 61



Das Druckverfahren für mittlere und hohe Auflagen in allen Farben, zu erstaunlichen Preisen und Lieferfristen!

**Rollenoffset**

Verlangen Sie Druckmuster. Unsere Fachleute sagen Ihnen gerne mehr über die vielfältigen Möglichkeiten. Ein Anruf lohnt sich! Telefon 065 2 64 61.